

Wirtschaftsstrafverfahren in der Praxis

Eine beschreibende Analyse aus Sicht der Verteidigung

■ Tido Park

A. Einleitung

Wirtschaftsstrafverfahren bewegen sich bei streng juristischer Betrachtung grundsätzlich innerhalb desselben prozessualen Rahmens wie »allgemeine« Strafverfahren. Zwar sehen einige der Verfahrensordnungen sowie das GVG in Einzelfällen Spezialregelungen vor, wenn man etwa an die §§ 385 bis 408 AO oder an § 74 c GVG denkt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die maßgeblichen prozessualen Bestimmungen für Wirtschaftsstrafverfahren ebenso wie für jedes andere Strafverfahren gelten. Gleichwohl bestehen in der Praxis zwischen Wirtschaftsstrafverfahren und sonstigen Strafverfahren erhebliche Unterschiede. Die nachfolgenden Ausführungen sollen eine praktische Analyse der Spezifika von Wirtschaftsstrafverfahren aus Verteidigersicht darstellen. Dabei soll nach einer kurzen einführenden Erläuterung des Begriffes des Wirtschaftsstrafverfahrens im hier verwendeten Sinn (I.) eine Differenzierung nach dem Verhältnis zwischen dem Strafverfolgungsorgan und dem Beschuldigten bzw. seinem Verteidiger (II.) und nach dem Verteidigungsinnenverhältnis (III.) vorgenommen werden, ehe auf einige Besonderheiten des Verfahrensablaufs eingegangen wird (IV.).

I. Begriff des Wirtschaftsstrafverfahrens

Eine verbindliche Definition des Begriffes »Wirtschaftsstrafverfahren« existiert nicht¹. Nach einer Legaldefinition sucht man vergebens. Der Versuch einer trennscharfen begrifflichen Einordnung für eine aussagekräftige Beschreibung dieses Bereiches wirft erhebliche Schwierigkeiten auf. Für eine begriffliche Eingrenzung könnten sich zunächst die einschlägigen Delikte anbieten. Eine Verklammerung über das geschützte Rechtsgut – etwa in Form des über individuelles Vermögen und Handlungsfreiheit hinausgehenden Schutzes der Wirtschaftsordnung als Ganzes bzw. einzelner Instrumente zur Steuerung und Sicherung dieser Ordnung – erscheint wegen seiner Unschärfe und daraus folgender Abgrenzungsprobleme wenig geeignet². Einen Katalog spezifischer Wirtschaftsdelikte, die die Zuständigkeit von Wirtschaftskammern begründen, »soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschafts-

lebens erforderlich sind« und die allgemeine Zuständigkeit des Landgerichts gem. § 74 Abs. 1 oder 3 GVG eröffnet ist, enthält § 74c GVG. Gleichwohl wird auch dieser Katalog nicht als tragfähiger Ausgangspunkt für eine taugliche Definition des Wirtschaftsstrafrechts angesehen, weil dadurch zum einen die spezifische Sozialschädlichkeit der Wirtschaftskriminalität nicht hinreichend erfasst und zum anderen dem Umstand nicht hinreichend Rechnung getragen werde, dass das deutsche Strafrecht als Tatstrafrecht am Rechtsgutsgedanken orientiert sei³. In Ermangelung eines trennscharf abgrenzbaren Bereichs bietet sich deshalb eine phänomenologische Näherung zur Beschreibung des Wirtschaftsstrafrechts an. Ausgehen könnte eine solche von der Täterzugehörigkeit zum Wirtschaftsleben, etwa in der Form, dass als Wirtschaftsstrafrecht alle Delikte anzusehen sind, die ein Unternehmer oder sonstiger Teilnehmer am Wirtschaftsleben in typischer Ausübung seiner Erwerbstätigkeit begeht⁴. Zwar erscheint auch diese Definition für eine verbindliche, dogmatisch zufriedene stellende Eingrenzung zu weit, weil sie z.B. auch Verkehrsstraftaten des Taxifahrers erfassen würde, die für eine Subsumtion unter den spezifischen Begriff »Wirtschaftsstrafrecht« schwerlich geeignet erscheinen. In der Praxis wird der Begriff des Wirtschaftsstrafrechts allerdings oft außerordentlich weit verstanden – mit z.T. bemerkenswerter Abkoppelung vom Rechtsgutsgedanken. Insbesondere im unternehmensbezogenen Bereich geht die Zurechnung zum Wirtschaftsstrafrecht weit über Strafverfahren etwa mit Vermögensbezug hinaus. Z. B. werden Betriebsunfälle, die materiell-strafrechtlich schlicht als fahrlässige Tötung oder Körperverletzung zu werten sind, wegen der Unternehmensinvolviertheit häufig dem Wirtschaftsstrafrecht zugeordnet. Dies ist aus Verteidigersicht auch sachgerecht, weil der Unternehmensbezug diesen Verfahren ein besonderes, typisches Gepräge gibt, das für die spezifische Verfahrensstruktur von Wirtschaftsstrafverfahren und damit zugleich für die Verteidigertätigkeit eine weit größere Bedeutung aufweist als die dogmatische Deliktseinordnung. Da sich dieser Beitrag an der Praxis orientieren soll, gehen (ungeachtet der unabwiesbaren dogmatischen Bedenken) auch die nachfolgenden Ausführungen von diesem weiten Verständnis des Wirtschaftsstrafrechts aus.

II. Besonderheiten im Verhältnis Strafverfolgungsbehörden – Beschuldiger / Verteidiger

In der täglichen Praxis stellt man als Verteidiger schnell fest, dass die Kommunikation mit den Strafverfolgungsbehörden in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation sehr unterschiedlich ist. Dies hat zum einen unabhängig vom verfahrensgegenständlichen Deliktswortwurf persönliche Implikationen, hängt also wesentlich von den kommunikativen Fähigkeiten und der sozialen Kompetenz der handelnden Personen ab. Darüber hinaus zeigt ein Vergleich mit anderen Strafverfahren, dass auch die dem Beschuldigten vorgeworfene Deliktart regelmäßig erhebliche Auswirkungen auf den Umgang der Verfahrensbeteiligten miteinander hat oder jedenfalls haben kann. Die Gesprächsatmosphäre zwischen den Strafverfolgungsbehörden und dem Beschuldigten ist gerade in Ermittlungsverfahren, die Vorwürfe aus dem Bereich der Gewalt- und Sexualdelikte oder der Betäubungsmittel- und Organisierten Kriminalität zum Gegenstand haben, bisweilen von sehr rauem Charakter geprägt. Gerade bei Durchsuchungs⁵- und Festnahmemassnahmen legen die Ermittlungspersonen hier bisweilen einen recht »rustikalen« Stil an den Tag, der sich häufig auch in Vernehmungssituationen – gerade wenn kein Verteidiger anwesend ist – widerspiegelt. In vertraulichen Gesprächen äußern sich Ermittler mitunter durchaus dahingehend, dass »bestimmte Täter hart angefasst werden müssen«. Übergriffe bzw. unbotmäßiges Verhalten durch die Beamten werden von Beschuldigten aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität weit seltener behauptet als von Beschuldigten der vorbezeichneten Deliktgruppen. Entspricht diese Beobachtung des im Bereich der Wirtschaftskriminalität häufig etwas konzilianteren Umgangs der Realität, mag ein Grund hierfür zum einen darin liegen, dass es – wie ein Staatsanwalt einmal trefflich formulierte – bei den in Rede stehenden Vorwürfen »letztlich fast immer nur um Geld geht«, was die Ermittlungspersonen emotional weniger berührt als z.B. eine vergewaltigte Frau oder ein getötetes Kind. Ein weiterer Grund mag darin liegen, dass die Beamten den Wirtschaftskriminellen, die häufig aus einem gut sozialisierten und relativ gebildeten Milieu

kommen sowie sich zumeist einigermaßen kultiviert verhalten, größeren Respekt entgegen bringen als Beschuldigten, die diese Eigenschaften weit weniger aufweisen.

Der soziale Status der Beschuldigten kann sich aber auch negativ auf die Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten auswirken: Eigene Beobachtungen wie auch häufig berichtete Erfahrungen von anderen im Wirtschaftsstrafrecht tätigen Verteidigern legen den Verdacht nahe, dass es durchaus Ermittlungspersonen gibt, die gerade gegenüber sehr vermögenden Beschuldigten Neidkomplexe entwickeln und sodann die Beschuldigten mit besonders massiven Ermittlungen und harschem Vorgehen drangsalieren. Gerne werden dann auch schon einmal in Ermittlungsverfahren, in denen es um Steuerhinterziehung, Insolvenzverschleppung oder Korruptionsvorwürfe geht, sachlich nicht gebotene erkennungsdienstliche Maßnahmen angeordnet oder bei Durchsuchungen eine Unordnung hinterlassen, die nicht nötig wäre.

Insbesondere Steuerfahnder, die gemessen an ihrer sehr qualifizierten Ausbildung vergleichsweise spärlich vergütet werden, scheinen hierfür anfällig zu sein. Sind diesbezügliche Anzeichen erkennbar, ist es die Aufgabe des Verteidigers, seinen Mandanten zur Zurückhaltung zu ermahnen und ihm gegenüber darauf hinzuwirken, die Ermittlungspersonen nicht noch durch Angeberei und überhebliches Gehabe zu provozieren – eigentlich eine Selbstverständlichkeit, deren Beachtung keiner gesonderten Erwähnung bedürfte, wenn nicht immer wieder vorkommende Entgleisungen beim Aufeinandertreffen von Ermittlern und Beschuldigten die Notwendigkeit verdeutlichen würden, auf diesen Gesichtspunkt gesondertes Augenmerk zu richten.

Ein weiterer Aspekt, der das Verteidigungsaußenverhältnis betrifft, besteht darin, dass die in Wirtschaftsstrafverfahren tätigen Ermittler regelmäßig besonders ausgebildet sind und über eine höhere Kompetenz verfügen als Ermittler in allgemeinen Strafsachen. Ausdruck findet dies etwa in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Verfolgung von Wirtschaftskriminalität, den organisatorisch in die staatsanwaltschaftlichen Behörden eingegliederten Wirtschaftsreferenten⁶ und in besonders qualifizierten Ermittlungspersonen, insbesondere im Bereich der Steuerfahndung und der wirtschaftsstrafrechtlichen Sonderdezernate der Kriminalpolizei. Zwar ändert dies nichts daran, dass den Strafverfolgern in diesem Bereich gerade von Wirtschaftsstrafverteidigern immer wieder vorgeworfen wird, zu wenig von den hochkomplexen Geschehenanläufen in der Wirtschaft zu verstehen, sich zu wenig in die Dynamik unternehmerischen Handelns hineinversetzen zu können und für die Beurteilung besonders schwieriger Sachverhalte ungeachtet

aller Spezialisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen fachlich nicht hinreichend kompetent zu sein⁷. Gleichwohl bewirkt die besondere Kompetenz der Strafverfolgungsbehörden in Wirtschaftsstrafverfahren, dass die Ermittlungen häufig gründlicher und kenntnisreicher geführt werden als in allgemeinen Strafsachen. Deshalb kann es für den Beschuldigten verhängnisvoll sein, die Strafverfolger zu unterschätzen.

III. Verteidigungsinnenverhältnis

Auch das Verhältnis zwischen dem Verteidiger und seinem Mandanten weist im Wirtschaftsstrafverfahren einige Besonderheiten auf. Diese sind sicherlich keiner verbindlichen generalisierenden Beschreibung zugänglich, weisen jedoch im Durchschnitt der Fälle eine gewisse Typizität auf, die bei Mandatsverhältnissen zwischen dem Verteidiger und anderer Taten verdächtiger Mandanten deutlich seltener anzutreffen sind.

Zum einen ist der Anteil der ausländischen Mandanten in wirtschaftsstrafrechtlichen Mandaten üblicherweise signifikant geringer als im allgemein strafrechtlichen Bereich. Die möglichen Ursachen sollen hier nicht angesprochen werden, da eine insoweit gebotene kriminologische Analyse an dieser Stelle nicht geleistet werden kann. Interessanter erscheinen hier die praktischen Auswirkungen auf das Mandatsverhältnis. Eine dieser Auswirkungen schlägt sich unmittelbar in der Verständigung zwischen Verteidiger und seinem Mandanten nieder. Zum einen entfällt das die Verständigung erschwerende Hindernis der unterschiedlichen Muttersprachen. Damit einher geht eine deutliche Verringerung des organisatorischen Aufwandes. Es entfällt die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers, der insbesondere bei Mandantengesprächen innerhalb der JVA oder bei Angehörigen einer sehr seltenen Sprachgruppe einen erheblichen organisatorischen Aufwand bedingen kann. Dieser Umstand als solcher stellt kein Spezifikum für Wirtschaftsstrafverfahren dar. Allerdings können komplexe wirtschaftliche Vorwürfe die Auswahl eines geeigneten Dolmetschers weiter erschweren, da hier teilweise spezielle Anforderungen an sprachliche Kenntnisse und u.U. besonderes wirtschaftliches Verständnis erforderlich sein können. Das Entfallen der Notwendigkeit, schriftliche Korrespondenz zwischen dem Verteidiger und seinem Mandanten jeweils übersetzen zu lassen, beschleunigt somit die Kommunikation, wenn der Umweg über einen Dolmetscher eingespart werden kann.

Auch können Mentalitätsunterschiede die Verteidigung erschweren, insbesondere wenn es um geständige Einlassungen voraussetzende Strafmaßverteidigungen geht.

Es gibt selbstverständlich keinen »gerichtsfechten« Erfahrungssatz dergestalt, dass Beschuldigte, denen die Begehung einer Wirtschaftsstraftat vorgeworfen wird, anderen, der Begehung sonstiger Delikte verdächtigten Beschuldigten stets intellektuell überlegen wären. Allerdings findet man unter Wirtschaftsstraf Tätern gerade im Vergleich zu häufig sozial schwachen Straftätern aus dem Bereich der Milieu- oder Drogenkriminalität deutlich öfter Personen mit gehobenem Bildungshintergrund. Dies kann die Arbeit für den Verteidiger wesentlich vereinfachen, insbesondere wenn es darum geht, gemeinsam mit dem Mandanten Verteidigungsstrategien zu entwickeln. Allerdings muss sich dieses nicht unbedingt als vorteilhaft herausstellen, da derartige Personen teilweise auch der Überzeugung sind, klüger zu sein als die Strafverfolgungsbehörden (insbesondere Polizeibeamte) oder auch als der Verteidiger. Gegenüber den Strafverfolgungsbehörden kann dies zu Überheblichkeit oder leichtsinnigem Verhalten führen, beides kann einer effektiven Verteidigung gleichermaßen abträglich sein. Im Verhältnis zu dem Verteidiger bedeutet dies mitunter, dass sich ein solcher Mandant schlechter führen lässt als ein etwas »schlichteres« Gemüt. Unter Verteidigern macht dann das Wort vom »beratungsresistenten Mandanten« die Runde. Besonders »beliebt« bei Verteidigern sind etwa GmbH-Geschäftsführer, vorzugsweise um Mitte 50, die dem Verteidiger direkt bei dem ersten Mandatsgespräch durchaus selbstbewusst verkünden, sie seien auch Juristen, hätten zwar seit Ende des Studiums vor knapp 30 Jahren mit dem Strafrecht nichts mehr zu tun gehabt, seien aber im Studium »immer ganz gut« im Strafrecht gewesen, somit »auch etwas vom Fach« und könnten die Verteidigung damit sicherlich maßgeblich bereichern. Wer die Erfahrung nicht selbst gesammelt hat, wie schwierig es sein kann, solchen »Kollegen« die – ob ihres gefährlichen Halbwissens dringend gebotene – fachliche Zurückhaltung anzupfehlen, würde es wohl nicht glauben! Auch wenn der Beschuldigte viele Entscheidungen letztlich selbst treffen muss – etwa die Entscheidung, ob einer Verfahrenseinstellung gemäß § 153a StPO zugestimmt wird –, muss die Gestaltungshoheit über die strategische Ausrichtung der Verteidigung in aller Regel dem Verteidiger zukommen.

Schließlich sind im Verteidigungsinnenverhältnis auch wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Dass es bzgl. des Honorars weniger Schwierigkeiten gibt als bei anderen Deliktsbereichen, ist in Zeiten zunehmender Insolvenzen und abflauer Wirtschaftslage keine Selbstverständlichkeit, dürfte aber im Durchschnitt ohne Weiteres gelten. Gerade im unternehmerischen Bereich werden regelmäßig Honorarvereinbarungen akzeptiert. Dies stellt jedoch nur *einen* Aspekt dar. Bedeutsam ist ebenfalls der Umstand, dass vorhandene große wirtschaftliche Ressourcen bei den Mandanten die

interne Verteidigungsarbeit maßgeblich erleichtern können. Gerade in besonders komplexen Fällen kann die Schlagkraft der Verteidigung maßgeblich durch die Hinzuziehung weiterer Anwälte oder Experten aus nichtjuristischem Gebiet verstärkt werden. Spezialisten nicht nur aus dem Bereich der Strafverteidigung, sondern auch aus anderen Rechtsgebieten können hinzugezogen werden. Durch den Hinzuerwerb solcher Kompetenzen besteht angesichts der knappen Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden in Einzelfällen sogar die Möglichkeit, dass sich das Kräfteverhältnis zugunsten des Beschuldigten verschiebt. Eine derartige Teamarbeit ist gerade für (bestimmte) Wirtschaftsstrafverfahren charakteristisch: Die professionelle Bearbeitung besonders komplexer wirtschaftlicher, rechtlicher oder technischer Zusammenhänge erfordert regelmäßig eine interdisziplinäre Teambildung unter Hinzuziehung von Spezialisten. Dies kann einerseits Rechtsfragen betreffen, etwa aus dem Gesellschafts-, Bilanz-, Steuer- oder Insolvenzrecht, andererseits aber ebenso technische oder medizinische Zusammenhänge. Das Erfordernis, die Verteidigung in geeigneten Fällen entsprechend zu führen, verlangt von dem Verteidiger und seinem Mandanten eine ausgeprägte Team- und u.U. auch Koordinationsfähigkeit. Besondere Bedeutung nimmt in diesem Zusammenhang die (allgemein für zulässig gehaltene⁶⁾ sog. Sockelverteidigung ein, also die Abstimmung gleichgerichteter Verteidigungsinteressen unter den Verteidigern mehrerer Beschuldigter.

Ein weiteres Spezifikum auf der Ebene des Mandatsinnenverhältnisses stellt gerade bei unternehmensbezogenen Straftaten die Gesprächsatmosphäre dar. Dies gilt insbesondere für die äußere Umgebung – sofern es sich nicht gerade um eine Haftsache handelt, die bei unternehmensbezogenen Straftaten jedoch deutlich seltener der Fall sind als in anderen Bereichen, insbesondere der Gewalt- und Drogenkriminalität. Welcher Verteidiger würde nicht das gehobene Gesprächsambiente in einem Vorstandsbüro eines größeren Unternehmens der beengten und schmutzigen Atmosphäre in den Sprechzellen der Justizvollzugsanstalten vorziehen?

IV. Verfahrensablauf

Besonderheiten finden sich bei Wirtschaftsstrafverfahren häufig auch im Gesamtverlauf des Verfahrens. Als die in ihren wesentlichen Inhalten und Strukturen bis heute weitgehend unverändert gebliebene (Reichs-) Strafprozessordnung im Jahre 1877 geschaffen wurde, unterschieden sich die Lebenssachverhalte, deren strafprozessualer Aufarbeitung die RStPO diente, in vielen Bereichen fundamental von den heutigen⁹. Es gab keine Computer, und Begriffe wie Internet, Globalisierung, Gen- oder Nanotechnologie tauchten im damaligen Wort-

schatz nicht auf. Insbesondere waren wirtschaftliche Zusammenhänge weitaus weniger komplex als heute. Verfahren von mehrmonatiger oder gar mehrjähriger Dauer gab es während der gesamten Existenz des Reichsgerichts nicht, und auch Anklageschriften von mehreren hundert Seiten dürfte es damals nicht gegeben haben. Dass die Strafverfolgungsbehörden für Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen Container anfordern mussten, um die sichergestellten Beweismittel überhaupt abtransportieren zu können, war ebenso wenig vorstellbar wie die Notwendigkeit, im Rahmen der Ermittlungen Datenbestände gigantischen Ausmaßes auslesen zu müssen. Dementsprechend war das Strafverfahrensrecht ausgestaltet. Insbesondere die Verfahrensprinzipien der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit sowie die Amtsaufklärungspflicht gem. § 244 Abs. 2 StPO, wonach das Gericht zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf *alle* Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, waren bei den verhandelten Lebenssachverhalten ohne größere Schwierigkeiten zu bewältigen. Dies ist heute vor dem Hintergrund zunehmender Komplexität der Sachverhalte aus dem Wirtschaftsleben mitnichten so.

Im komplexen Wirtschaftsstrafverfahren benötigen Ermittler teilweise Jahre, um den Sachverhalt bis zur Anklage- oder Einstellungsreife auszuermitteln. Dabei werden die Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden nicht nur in personeller und zeitlicher Hinsicht intensiv beansprucht. Zu berücksichtigen ist insoweit ferner, dass die Ermittler auch in fachlicher Hinsicht an ihre Grenzen geraten können. Selbst wenn sie sich über die allgemein juristische Ausbildung hinaus zusätzliche Kenntnisse etwa im Bilanz- oder Steuerrecht angeeignet haben, kommen sie dabei zumeist über ein gewisses – unter Umständen im Einzelfall durchaus recht hohes – Niveau nicht hinaus, ebenso wie dies auf Verteidigerseite regelmäßig der Fall ist. Benötigen sie weiter gehende Kenntnisse, können sie auf die Kompetenz der Wirtschaftsreferenten zurückgreifen, die zum einen jedoch nur in begrenzter Zahl bei den Staatsanwaltschaften vertreten sind und denen es zum anderen gerade in »exotischen« Randbereichen bisweilen auch an den erforderlichen Spezialkenntnissen fehlt. Angesichts der leeren öffentlichen Kassen können externe Gutachten ebenfalls nur in begrenztem Ausmaß eingeholt werden. Verfügt der Beschuldigte hier über die entsprechenden finanziellen Ressourcen – etwa weil ein finanzstarkes Unternehmen dahinter steht –, kann die Verteidigung mangelnde eigene Kenntnisse durch die Hinzuziehung herausragender Spezialisten kompensieren. Wie oben bereits erwähnt, kann sich die Verteidigungsseite dadurch gegenüber den Strafverfolgern einen bisweilen beträchtlichen Kompetenzvorsprung erarbeiten.

Gerade in besonders komplexen und besonders umfangreichen Verfahren kann sich dieser Nachteil für die Staatsanwaltschaft als entscheidend herausstellen. Sie hat nämlich aufgrund der knappen Ressourcen kaum die Möglichkeit, sämtliche Hintergründe und Einzelheiten bis ins kleinste Detail auszuermitteln. Unternimmt sie gleichwohl dieses Unterfangen, kann es unter Umständen mehrere Jahre dauern. Die Verteidigung braucht bei der geschilderten Ausgangssituation vor einem solchen Aufwand nicht zurückzuschrecken. Sie kann sich die strafprozessuale Beweislastverteilung und die strengen Anforderungen an die Tatsachenfeststellung in der strafrechtlichen Hauptverhandlung zunutze machen. Auch kann sie teilweise relativ entspannt mit ansehen, wie der Staatsanwaltschaft die Zeit wegläuft; gerade in Steuerstrafverfahren kommt es immer wieder vor, dass zumindest Teilvorwürfe der Verjährung anheim fallen. Im Übrigen stellt die Verfahrensdauer nicht nur eine in vielen Fällen für den Beschuldigten durchaus günstige Strafzumessungserwägung dar, sondern wirkt sich aufgrund der immer schlechter werdenden Beweissituation (z.B. wegen nachlassenden Erinnerungsvermögens von Zeugen) negativ für die Strafverfolgungsbehörden aus.

Auf der anderen Seite haben gerade in Wirtschaftsstrafverfahren die Beschuldigten häufig ein immenses Interesse daran, eine strafrechtliche Hauptverhandlung zu vermeiden. In besonderem Maß gilt dies für Persönlichkeiten, die in der Öffentlichkeit stehen und nachvollziehbarer Weise kein besonderes Interesse daran haben, dass die von ihnen angeblich begangenen Verfehlungen in öffentlicher Hauptverhandlung im Einzelnen erörtert werden. Aber auch Beschuldigte, die nicht im Lichte der Öffentlichkeit stehen, haben häufig ein starkes Interesse an der Vermeidung einer Hauptverhandlung. Denn gerade eine längere Hauptverhandlung bindet ihre wertvolle Arbeitszeit, was nicht nur für Selbstständige erhebliche negative Auswirkungen haben kann, sondern auch von Unternehmen im Allgemeinen nicht gern gesehen wird. Das nach Anklageerhebung realistischerweise niemals gänzlich auszuschließende Restrisiko einer Verurteilung kann eine besondere Motivation darstellen, einer Hauptverhandlung möglichst aus dem Wege zu gehen. Denn eine solche Verurteilung (oder unter Umständen bereits die Durchführung einer Hauptverhandlung) kann etwaige Karrierechancen innerhalb eines Unternehmens oder innerhalb einer Branche reduzieren. Ein im Markt bekannt werdendes Strafverfahren kann auch den sogenannten Goodwill der Kunden oder die Kredit-Ratings der Banken negativ beeinflussen und sich damit konkret geschäftsschädigend auswirken. Außerdem fürchten Beschuldigte im Wirtschaftsstrafverfahren mitunter besonders den Verlust ihrer gesellschaftlichen Reputation.

Als Faustregel gilt daher, dass es für die Verteidigung in Wirtschaftsstrafverfahren das oberste Ziel ist, eine Anklageerhebung zu vermeiden und statt dessen eine »geräuschlose« Erledigung des Verfahrens im Ermittlungsverfahren zu ermöglichen. Auch aus diesem Grund entfaltet die Verteidigung in Wirtschaftsstrafverfahren bereits im Ermittlungsverfahren eine deutlich höhere Aktivität, als dies allgemein zu beobachten ist. Gelingt es nicht, die Vorwürfe durch schriftliche Stellungnahmen im Ermittlungsverfahren soweit zu entkräften, dass das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird, geht das Bemühen deshalb regelmäßig dahin, eine Einstellung nach den strafprozessualen Opportunitätsvorschriften der §§ 153, 153 a StPO zu erreichen. Ist dies nicht möglich, wird im Interesse der Vermeidung einer öffentlichen Hauptverhandlung gern auch ein Strafbefehl akzeptiert. Nur wenn all diese Bemühungen nicht fruchten, etwa weil der Vorwurf insgesamt zu gravierend für eine Erledigung nach den vorbezeichneten Verfahren ist, oder wenn der Beschuldigte ein dezidiertes Interesse daran hat, in der Hauptverhandlung für die Feststellung seiner Unschuld zu kämpfen, kommt es zur Klärung der Vorwürfe in der Hauptverhandlung.

Die beschränkten Ressourcen der Justiz auf der einen Seite sowie das gesteigerte Interesse des Beschuldigten an einer für ihn vertraglichen Form der Verfahrenserledigung stellt ein für bestimmte Wirtschaftsstrafverfahren geradezu typisches Spannungsverhältnis dar, um das Staatsanwaltschaft und Verteidigung gleichermaßen wissen. Deshalb stellen derartige Verfahrenssituationen einen idealen Nährboden für verfahrensbeendende Absprachen dar. Um dem Beschuldigten eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung schmackhaft zu machen, bietet die Staatsanwaltschaft deshalb gerne eine für ihn vertragliche Form der Verfahrensbeendigung an – etwa durch Einstellung gem. § 153 a StPO oder durch Beantragung eines abgesprochenen Strafbefehls. Damit verfolgt sie das Interesse, sich aufwändige Ermittlungen und eine schwierige Beweisführung zu ersparen. Umgekehrt versucht die Verteidigung der Staatsanwaltschaft die Vorteile eines schnellen und einfachen Verfahrensendes aufzuzeigen, in dem sie ihr verdeutlicht, wie schwierig die Beweisführung bei einem nicht kooperierenden Beschuldigten ist, und bietet die umfassende Kooperation des Beschuldigten an. Im Gegenzug erhofft sie sich nicht nur die Vermeidung einer vom Beschuldigten nicht gewünschten Sanktion, sondern ebenso die Vermeidung einer aus Sicht des Beschuldigten wenig attraktive Gestaltung des weiteren Ablaufs des Strafverfahrens.

Sind sich beide Seiten über das Ziel einig, ist es mitunter erstaunlich, welche Kreativität die Verfahrensbeteiligten entfalten, um dieses zu

erreichen. Das Motto: »Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg« scheint in diesen Situationen häufig Platz zu greifen. Der prozessuale Rahmen der StPO wird zuweilen als lästiges Korsett empfunden, dessen es sich soweit wie möglich zu entledigen gilt. Die Beendigung des Strafverfahrens findet dann nach eigenen Regeln statt. Bisweilen hat man den Eindruck, sich gegenüber dem nach der Strafprozessordnung vorgesehenen Verfahren in einer Art »Paralleluniversum« zu bewegen. Die von der Rechtsprechung vorgegebene Verfahrensweise für die Abwicklung verfahrensbeendender Absprachen¹⁰ wird regelmäßig ebenso ignoriert wie das von der StPO »eigentlich« vorgesehene Verfahren. Derartige Wirtschaftsstrafverfahren scheinen sich gewissermaßen in einer eigenen Verfahrensortung innerhalb oder neben der Strafprozessordnung abzuspielen. An der Tagesordnung sind z.B. weder vom Gesetz noch von der Rechtsprechung vorgesehene Vereinbarungen über den Schuldspruch, die gerne über die Gestaltungsmöglichkeit des § 154 StPO oder – einfacher – über eine gemeinsame ergebnisorientierte Würdigung des Sachverhalts erreicht werden. Wenn alle Seiten sich darüber einig sind, dass keine höherinstanzliche Kontrolle stattfindet, werden die Grenzen des Vertretbaren nicht nur ausgelotet, sondern auch schon einmal überschritten.

Eine andere Gestaltungsmöglichkeit bietet sich in folgender Situation: Staatsanwaltschaft und Verteidigung sind sich über den Sachverhalt und die rechtliche Würdigung einig. Einverständnis besteht auch dahingehend, dass eine Bewährungsstrafe von knapp zwei Jahren herauskommen soll, eine Anklageerhebung nebst Hauptverhandlung jedoch entbehrlich erscheint. Der Weg des Strafbefehls erscheint zunächst versperrt, da dieser gem. § 407 Abs. 2 S. 2 StPO als maximale Rechtsfolge eine einjährige Bewährungsstrafe vorsieht. Bietet der Sachverhalt genügend Anlass (d.h. in praxi: Gestaltungsmöglichkeit), die Vorwürfe auf zwei prozessuale Taten zu erstrecken, bietet es sich an, für jeden dieser Vorwürfe einen gesonderten Strafbefehl mit der Rechtsfolge einer einjährigen Bewährungsfreiheitsstrafe zu erlassen. Im Wege der nachträglichen Gesamtstrafenbildung können diese Einzelstrafen anschließend vollkommen unauffällig und »geräuschlos« per Beschluss gem. § 55 Abs. 1 StGB zu einer knapp zweijährigen Gesamtfreiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, zusammengefasst werden. Obwohl diese Gestaltung vielen Staatsanwälten nicht geläufig ist, wird der Vorschlag regelmäßig dankbar aufgegriffen, wenn die Staatsanwaltschaft eine öffentliche Hauptverhandlung für entbehrlich hält und sich sowie dem Gericht die damit verbundene Mehrarbeit ersparen kann.

V. Fazit

In der wirtschaftsstrafrechtlichen Verfahrenspraxis haben sich manche Besonderheiten herausgebildet, die die tatsächliche Abwicklung dieser Verfahren trotz des im Wesentlichen identischen prozessrechtlichen Rahmens teilweise erheblich von allgemeinen Strafverfahren unterscheiden. Ohne diese Gesetzmäßigkeiten wären gerade besonders schwierige und komplexe Wirtschaftsstrafverfahren kaum noch handhabbar. Dass die Praxis sich zur Bewältigung dieser Verfahren ihre eigenen Wege sucht, kann sich somit sowohl zugunsten der Strafverfolgungsbehörden als auch zugunsten des Beschuldigten auswirken. Auf der anderen Seite ist diese Praxis durchaus als kritisch anzusehen, da sie die Vorgaben der StPO bzw. der obergerichtlichen Rechtsprechung bisweilen bedenklich weit außer Acht lässt und damit innerhalb bzw. neben der bestehenden Verfahrensordnung in gewissem Sinne eine eigene – ungeschriebene – Verfahrensordnung statuiert.

Dr. Tido Park ist Wirtschaftsstrafverteidiger (Fachanwalt für Straf- und Steuerrecht) in Dortmund und Lehrbeauftragter an der Universität Münster

Fußnoten:

- 1 Dannecker, in: Wabnitz / Janovsky (Hrsg.), Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 2. Aufl. 2004, S. 15 m.w.N.; Krekeler, in: Brüssow / Gatzweiler / Krekeler / Mehle (Hrsg.), Strafverteidigung in der Praxis. Band 2: Besondere Verfahrensarten, 3. Aufl. 2004, § 20 Rn. 4; Richter, in: Müller-Gugenberger / Bieneck, Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2000, § 3 Rn. 22ff.; vgl. auch Bottke, wistra 1991, 1 (2).
- 2 Vgl. Richter, in: Müller-Gugenberger/Bieneck (o. Fn. 1), § 3 Rn. 27 m.w.N.
- 3 Dannecker, in: Wabnitz/ Janovsky (o. Fn. 1), S. 17; Heinz, in: Gropp (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht in einem Europa auf dem Weg zu Demokratie und Privatisierung, 1998, S. 20 m.w.N.
- 4 Vgl. etwa Achenbach, in: Achenbach/Ransiek (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 2004, Kap. I, Abschn. 1 Rn. 1.
- 5 Zu den praktischen Besonderheiten von Unternehmensdurchsuchungen siehe Park, Handbuch Durchsuchung und Beschlagnahme, 2002, Rn. 841ff.
- 6 Zur Stellung und Aufgabe der Wirtschaftsreferenten siehe etwa BGHSt 28, 381 (383); Köhler, in: Wabnitz/Janovsky (o. Fn. 1), 7. Kap. Rn. 425f.; Krekeler (o. Fn. 1), § 20 Rn. 98ff.
- 7 Siehe dazu auch die Ausführungen unter IV.
- 8 Laufhütte, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 5. Aufl. 2003, § Vor § 137 Rn. 9; Müller, StV 2001, 649.
- 9 Zu den Auswirkungen dieses Wandels auf das Strafrecht vgl. näher Park, Vermögensstrafe und »modernes« Strafrecht, 1997, 123ff. m.w.N.
- 10 Vgl. BGHSt 43, 195ff.; BGH StV 2005, 311ff.